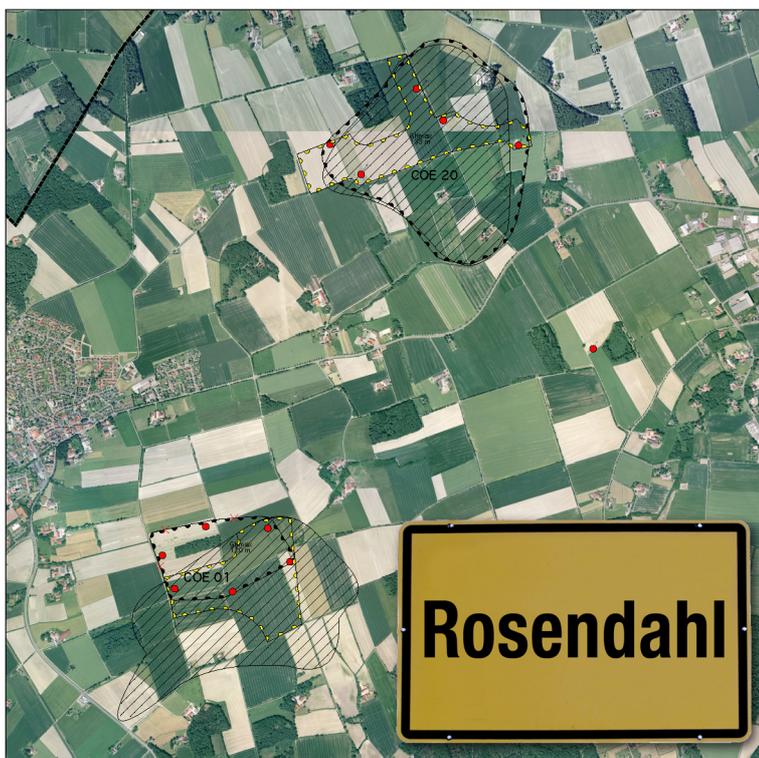


45. Änderung Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergie

Begründung

Stand 01/2010

Gemeinde Rosendahl



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA · STADTPLANER DASL

1	Planungsanlass und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
2	Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche	4	
3	Planungsvorgaben	4	
4	Ergebnis der Restriktionsanalyse	6	
5	Konsequenzen für die Darstellung im FNP.	8	
6	Änderungsinhalt	10	
6.1	Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich COE 01	10	
6.2	Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich COE 20	10	
6.3	Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange	11	
7	Umweltbericht	13	
7.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	13	
7.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Durchführung bzw. bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	15	
7.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18	
7.4	Zusätzliche technische Verfahren	19	
7.5	Zusammenfassung	19	
8	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB	23	

Anhang

Zeichnerische Darstellungen

- Verfahrensplan
- Restriktionsanalyse zur Standortermittlung
- Biotoptypenanalyse

1 Planungsanlass und Planungsziele

Mit der 27. FNP-Änderung aus dem Jahr 2004 hat die Gemeinde Rosendahl von Ihrem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingeräumten Recht gebrauch gemacht, die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auf bestimmte Zonen zu konzentrieren und damit das übrige Gemeindegebiet von dieser Nutzung auszuschließen (Planungsvorbehalt).

Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster die 27. FNP-Änderung aufgrund verschiedener Mängel, insbesondere eine nicht ausreichende Anpassung an die Ziele der Landesplanung, für unwirksam erklärt.

Die Gemeinde Rosendahl hält eine gemeindliche Standortsteuerung beim Bau von Windkraftanlagen nach wie vor für wichtig und beabsichtigt, mit der 45. Änderung des FNP erneut Konzentrationszonen für die Windenergienutzung darzustellen. Zwar gibt die Regionalplanung im Gemeindegebiet zwei Eignungsbereiche vor (COE 01 und COE 20) und sorgt damit bereits für eine grobe Standortsteuerung für raumbedeutsame Vorhaben. Zum einen möchte die Gemeinde jedoch die Planungshoheit in dieser für das Ortsbild wichtigen Frage nicht aus der Hand geben, zum anderen bedürfen die Eignungsbereiche der Regionalplanung einer Feinsteuerung, um den örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden und so mehr Planungssicherheit sowohl für die Betroffenen Anwohner, als auch für potenzielle Investoren zu bieten.

An die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 werden hohe Ansprüche an Planung und Abwägung gestellt. Die Gemeinde Rosendahl hat daher eine neue flächendeckende Überprüfung des Gemeindegebietes auf geeignete Standorte zur Konzentration von Windkraftanlagen ausarbeiten lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist in einem Plan zusammengefasst, der Anlage zu dieser Begründung ist.

Ziel der 45. Flächennutzungsplan-Änderung ist es, die Möglichkeiten der Windenergie-Nutzung im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der landesplanerischen Vorgaben und der städtebaulichen und landschaftlichen Belange zu konzentrieren.

2 Änderungsbeschluss, Geltungsbereich und Änderungsbereiche

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat am 08.10.2009 beschlossen, den gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Es ist das 45. Änderungsverfahren zum gültigen Flächennutzungsplan (FNP).

Der Geltungsbereich dieser 45. Flächennutzungsplan-Änderung umfasst aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 das gesamte Gemeindegebiet Rosendahl. Dies ist erforderlich, da die Darstellung bzw. Veränderung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im FNP bewirkt, dass außerhalb dieser Zonen Windkraftanlagen im Regelfall nicht errichtet werden dürfen.

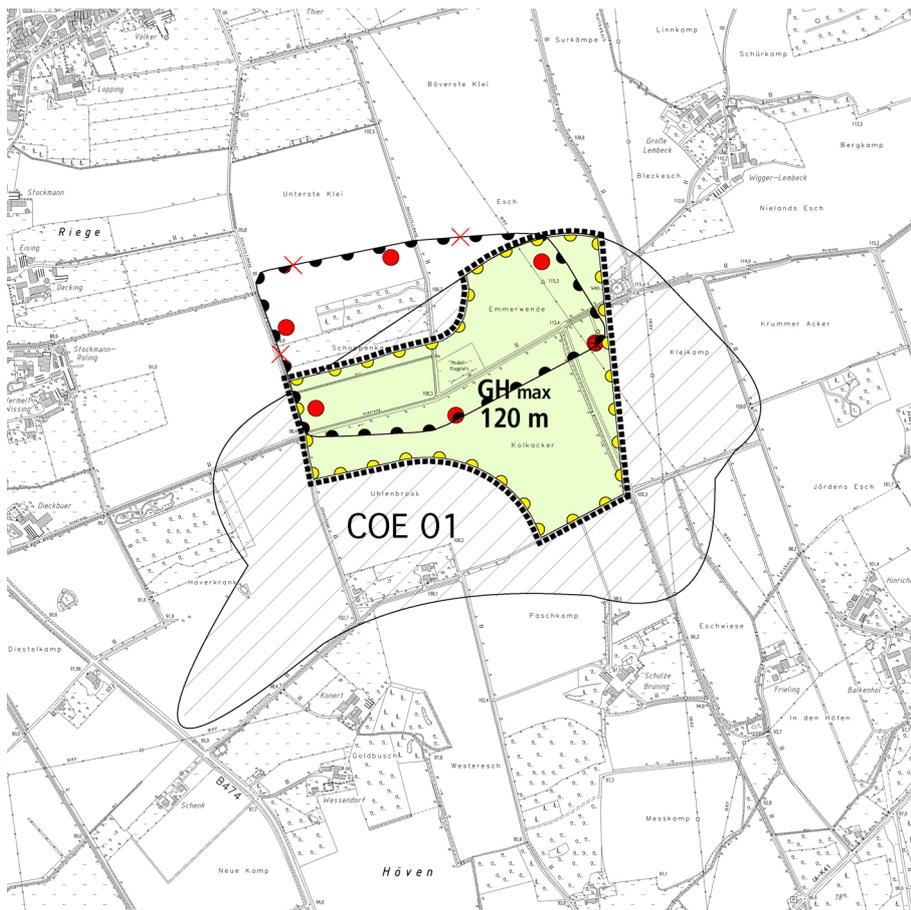
Innerhalb dieses Geltungsbereiches gibt es zwei Änderungsbereiche, mit denen die beiden Konzentrationszonen abgegrenzt werden. Die 45. FNP-Änderung wird als Deckblatt zum gültigen Flächennutzungsplan erstellt und ist somit nur in Verbindung mit dem genehmigten Gesamtplan, der derzeit in eine digitale Form überführt wird, gültig.

3 Planungsvorgaben

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, hat ebenso vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 gebraucht gemacht und in einem sachlichen Teilabschnitt „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft“ (Teil 3 des Regionalplans) Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen besonders geeignet sind, dargestellt. In Rosendahl sind mit den Flächen COE 01 (120 ha) und COE 20 (130 ha) gleich zwei Eignungsbereiche durch die Regionalplanung zu Zielen der Landesplanung erklärt worden. Die Eignungsbereiche entfalten ihre planerische Zielwirkung gegenüber sogenannten „raumbedeutsamen Vorhaben“. Die Raumbedeutsamkeit kann nicht pauschal festgestellt werden, sondern ist in Abhängigkeit von der Größe der Anlage und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Die Eignungsbereiche sind in Größe und Lage durch nachgeordnete Planungen (Flächennutzungsplan, ggf. Bebauungsplan, Baugenehmigung) zu konkretisieren.

Der zur Zeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl stellt aufgrund des OVG-Urteils aus dem Jahre 2009 zur Zeit keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. Die 45. Änderung stellt daher keine Abänderung der 27. FNP-Änderung dar, sondern ergänzt den zur Zeit gültigen FNP um eine neue Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen. Da aufgrund der für ungültig erklärten

Darstellung der 27. FNP-Änderung bislang die Einzelgenehmigungen für Windkraftanlagen erteilt worden sind, werden mit den folgenden Abbildungen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der bisherigen Entwicklung die nicht mehr gültigen Konzentrationszonen, die Eignungsbereiche des Regionalplanes und die beabsichtigten neuen Konzentrationszonen in einer Überlagerung dargestellt.

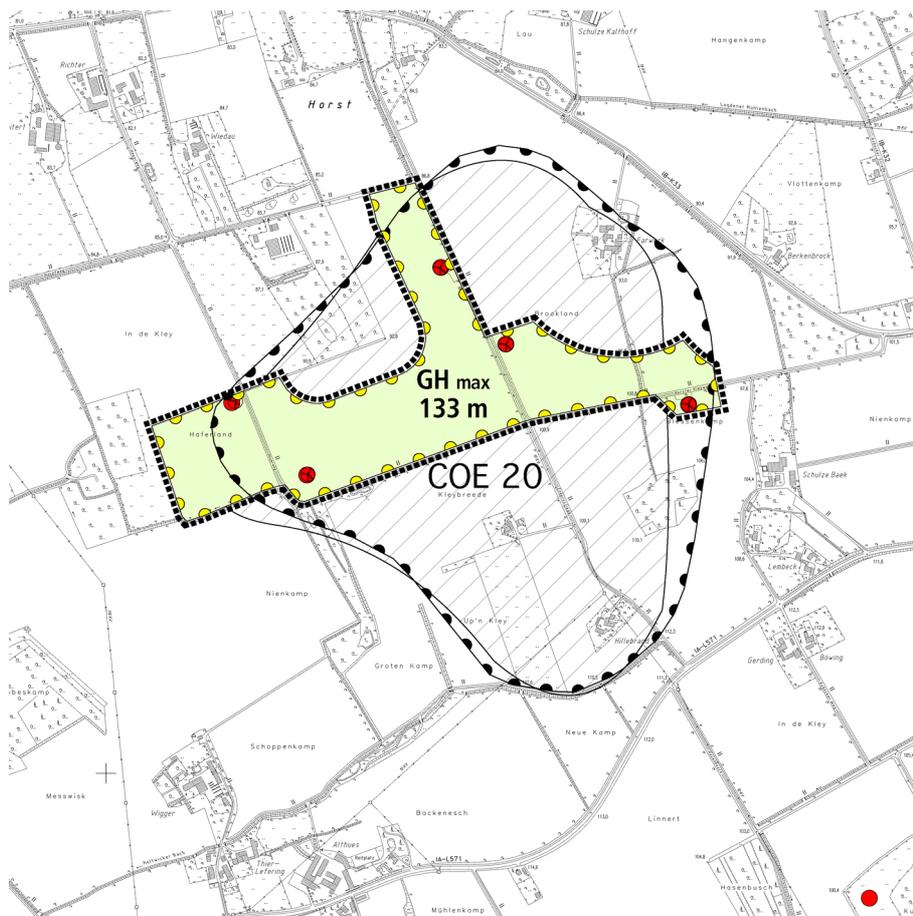


(Zone COE 01 südöstlich des Ortsteils Holtwick; die farbige Fläche markiert die neu geplante Konzentrationszone, die schraffierte Fläche zeigt den Eignungsbereich des Regionalplanes, die mit schwarzen Halbkreisen umgrenzte Fläche gibt die nicht mehr gültige Konzentrationszone der 27. FNP-Änderung wieder; die roten Punkte zeigen in Betrieb befindliche Anlagen)

Mit der Ungültigkeit der 27. FNP-Änderung wurde auch die dort vorgenommene Höhenbeschränkung ungültig. Diese Höhenbeschränkung hat allerdings die heute vorhandenen Anlagen bestimmt. In der Zone, die sich an den Eignungsbereich COE 01 angelehnt hat, war die Gesamthöhe der Anlagen auf 120 m, in der Zone, die weitgehend deckungsgleich ist mit dem Eignungsbereich COE 20, auf 133 m beschränkt. In den ehemaligen Konzentrationszonen befinden sich insgesamt 11 Anlagen (6 in COE 01 und 5 in COE 20).

In der Konzentrationszone COE 01 wurde die Höhe von 120 m durch 5 der 6 vorhandenen Anlagen durch entsprechende Ausnahmeregelungen geringfügig um 0,5 m überschritten. Die Anlagen in der Konzentrationszone COE 20 erreichen die dort vorgegebenen Höhe von 133 m.

Ein Bebauungsplan existiert für keinen der Eignungsbereiche oder wurde durch Gerichtsbeschluss aufgehoben.



(Zone COE 20 nordöstlich des Ortsteils Holtwick auf halber Strecke zwischen Holtwick und Osterwick; die farbige Fläche markiert die neu geplante Konzentrationszone, die schraffierte Fläche zeigt den Eignungsbereich des Regionalplanes, die mit schwarzen Halbkreisen umgrenzte Fläche gibt die nicht mehr gültige Konzentrationszone der 27. FNP-Änderung wieder; die roten Punkte zeigen in Betrieb befindliche Anlagen)

4 Ergebnis der Restriktionsanalyse

Die 2008/2009 vorgenommene erneute Untersuchung des Gemeindegebietes hat örtliche Gegebenheiten, Strukturen und anderweitige Planungen zusammengetragen, die einer Windkraftnutzung in der Regel entgegenstehen würden (Restriktionsanalyse). Dabei wurde unterschieden zwischen Tabubereichen, die einer konzentrierten

Nutzung von Windkraft grundsätzlich entgegenstehen und Restriktionsbereichen, die für eine Windkraftnutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Befreiung von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes, Immissionsrechtliche Detailprüfung) in Frage kommen. Da im Ergebnis im wesentlichen die Flächen übrig blieben, auf denen entweder heute bereits Windkraftanlagen betrieben werden oder die zu den höchsten, und von Südwest-Winden weitgehend ungestört angeströmten Flächen im Gemeindegebiet gehören, konnte auf eine detaillierte Prüfung der positiven Standortfaktoren (Windhöflichkeit) verzichtet werden.

Im Gegensatz zu einer Einzelstandortprüfung für Windkraftanlagen besteht der Sinn einer Konzentrationszonen-Darstellung im FNP darin, ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zur städtebaulichen Ordnung aller Nutzungen im Stadtgebiet umzusetzen. Während in einer Einzelfallprüfung sicherlich eine Vielzahl von Standorten unter Berücksichtigung der konkret bestimmbareren Auswirkungen einer Anlage zu einer Baugenehmigung führen könnten, ist es das Merkmal des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, dass im Sinne einer Vorsorgeplanung allgemeine Grundsätze zur Ordnung von Nutzungen untereinander Berücksichtigung finden mit dem Ziel, eine Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten zu erreichen. Dabei muss, so die höchststrichterliche Rechtsprechung, der Windkraftnutzung zwar substantiell Raum zugewiesen werden, jedoch ist es auch nicht Pflicht und Ziel dieser kommunalen Planung, die wirtschaftlich optimalen Bedingungen zu schaffen.

Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.) vom 21.10.2005, MBl. NRW 2005 S. 1288

Die städtebauliche Ermittlung von Konzentrationszonen stützt sich daher weitgehend auf die allgemeinen Grundsätze, die im „Windkrafteerlass“* des Landes NRW aufgestellt wurden. Die zugrunde gelegten Kriterien im Einzelnen und die gewählten Abstände zu schützenswerten Nutzungen sind der Planzeichenerläuterung der Restriktionsanalyse (Anhang zur 45. FNP-Änderung) zu entnehmen.

* Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erl.) vom 21.10.2005, MBl. NRW 2005 S. 1288

Im Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

- Es gibt lediglich einen größeren zusammenhängenden Standort im Gemeindegebiet, der als weitgehend konfliktfrei gelten kann. Dieser Standort liegt zwischen dem Eignungsbereich COE 01 und dem Gewerbegebiet Eichenkamp (westlich des Ortsteils Osterwick).
- Verstreut über das Gemeindegebiet gibt es einige Flächen, die zwar Restriktionen aufweisen, allerdings keine Tabukriterien.

Gemessen an einer Mindestgröße von ca. 100 ha (um tatsächlich zu einer Konzentration mehrerer Anlagen zu kommen; eine moderne 2,5 MW-Anlage benötigt unter Berücksichtigung des 5fachen Rotordurchmessers in Hauptwind- und des 3fachen in Nebenwindrichtung für den optimalen Betrieb fast 10 ha Fläche) sind das Standorte an der westlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Gescher, südlich des Ortsteils Osterwick, im Randbereich des Ortsteils Darfeld zur Stadtgrenze Billerbeck und im Bereich Höpingen.

- Die Eignungsbereiche des Regionalplanes liegen etwa zur Hälfte an Tabu-freien Standorten.

Insbesondere mit Blick auf des OVG-Urteil zur 27. FNP-Änderung sind in der Interpretation der Ergebnisse der Restriktionsanalyse die Ziele der Landesplanung zu berücksichtigen. Diese finden im Münsterland ihren konkreten Ausdruck in den Eignungsbereichen für die Windenergienutzung des Regionalplanes. Die Bezirksplanungsbehörde wurde von den Ergebnissen der Restriktionsanalyse im Rahmen eines informellen Gedankenaustausch in Kenntnis gesetzt (25. März 2009). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weder die weitgehend konfliktfreie Fläche westlich Eichenkamp, noch die übrigen konfliktarmen Flächen derzeit mit den Zielen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar sind. Hier wäre eine Änderung des Regionalplanes notwendig, die eine umfassende Raumverträglichkeitsprüfung und gegebenenfalls eine Überprüfung der Gesamtkonzeption der Eignungsbereiche voraussetzt.

5 Konsequenzen für die Darstellung im FNP.

Die Gemeinde Rosendahl hat die Ziele von Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Ein Abwägungsrecht steht ihr hier nicht zu. Somit sind Flächen, die sich für eine Konzentration der Windenergienutzung eignen, lediglich im Bereich der Eignungsbereiche COE 01 und COE 20 darzustellen. Innerhalb dieser Bereiche ist es aufgrund der vorgefundenen baulichen und landschaftlichen Strukturen allerdings erforderlich, eine Konkretisierung der Abgrenzung vorzunehmen.

Soweit es sich aus der Örtlichkeit ergibt (vorhandene Leitelemente und Grenzstrukturen) sind geringfügige Ausweitungen über die Eignungsbereiche hinaus möglich. Die ursprünglich mit nunmehr ungültigen 27. FNP-Änderung vorgenommene Ausweitung des Eignungsbereiches COE 01 nach Norden über eine erkennbare räumliche Grenze (Waldstück) hinaus und mit Unterschreitung des

Siedlungsabstandes (im Regionalplan ca. 1.000 m) gilt dementsprechend nicht mehr als geringfügig und wird mit dieser 45. FNP-Änderung nicht wieder aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass zwei nördlich der Waldparzelle errichtete Windkraftanlagen nicht mehr innerhalb der künftigen Konzentrationszone liegen werden. Die Anlagen genießen jedoch Bestandsschutz und können weiter betrieben werden.

Innerhalb der Eignungsbereiche orientiert sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung naturgemäß an den Flächen, die keinem Tabu unterliegen und keine oder nur geringe Restriktionen aufweisen. Von dieser Regel wird lediglich abgewichen, wenn örtliche Strukturen (z.B. ein vorhandenes Windrad, eine deutlich erkennbare Grenz- oder Leitstruktur) dies nahelegen. Dann wird ein tabufreier Bereich ggf. nicht vollständig „ausgenutzt“ oder ein Tabubereich in geringem Umfang in den Konzentrationsbereich mit einbezogen. Diese Darstellungsabweichungen stellen keinen Systembruch dar, da die der Restriktionsanalyse zugrunde liegenden Flächenannahmen bzw. Abstände zu schützenswerten Objekten zwangsläufig immer pauschaliert werden müssen und auf einer allgemeinen Vorsorgeplanung beruhen, die im konkreten Einzelfall durch Nachweis im Genehmigungsverfahren detailliert werden kann. IN diesem Sinne beinhaltet auch die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan die diesem Plan innewohnende Parzellenungenauigkeit.

Innerhalb der relevanten Eignungsbereiche befinden sich bereits mehrere Windkraftanlagen, die vergleichsweise jüngeren Baudatums sind (deutlich unter 10 Jahren). Diese Anlagen prägen den Raum insbesondere in Bezug auf die Anlagenhöhe vor. Es ist schon aufgrund des Baualters nicht damit zu rechnen, dass die Anlagen kurzfristig einem sogenannten „Repowering“ unterzogen werden. Der Gemeinde liegt dazu weder eine Absichtserklärung, noch ein Repoweringkonzept der Betreiber vor. Die vorhandene Homogenität der Windkraftanlagen (in COE 01 5 Anlagen mit 120,5 m Höhe, eine Anlage mit 83 m Höhe, in COE 20 5 Anlagen mit 133 m Höhe) lassen es daher sinnvoll erscheinen, diese Anlagenhöhen beizubehalten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Umweltauswirkungen. Deutlich höhere Anlagen würden für die Avifauna und das Landschaftsbild einen erhöhten Eingriff darstellen. Um dies zu vermeiden, wird die Anlagenhöhe im Flächennutzungsplan auf den Bestand festgeschrieben (120,5 m in COE 01, 133 m in COE 20).

6 Änderungsinhalt

6.1 Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich COE 01

Die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung innerhalb des Eignungsbereiches COE 01 nutzt vor allem den nördlichen Teil dieses Bereiches, da im südlichen Abschnitt aufgrund vorhandener Wohnnutzung im Außenbereich (meist in Verbindung mit Hofstellen) und einer teilweise denkmalgeschützten Hofanlage (Hof Schulze-Brüning, Backsteinspeicher Höven 104) keine Standorte für Windkraftanlagen möglich sind.

Die nördliche Begrenzung der Konzentrationszone ergibt sich durch eine dort liegende Waldparzelle (einschließlich 100 m Abstand). Die östliche Abgrenzung wird durch eine 110 kV-Freileitung vorgegeben. Im Süden bilden die schon erwähnten Schutzradien der Wohnbebauung eine Grenze. In der Örtlichkeit reicht die Zone im Süden bis an einen Feldweg. Damit wird der gestalterische Schutzradius eines Baudenkmals geringfügig unterschritten. Im Westen stellt die Straße Uhlenstiege eine erkennbare Leitlinie im Raum dar.

Die Zone ist etwa 34 ha groß. Vier Anlagen befinden sich innerhalb dieser Zone, zwei weitere liegen am nördlichen Rand jenseits des Waldstücks. Aufgrund der vorherrschenden Anlagenhöhen wird die Gesamthöhe von Anlagen hier auf 120,5 m beschränkt.

6.2 Darstellung einer Konzentrationszone im Bereich COE 20

Die Konzentrationszone im Eignungsbereich COE 20 beschränkt sich ebenfalls vorwiegend auf den nördlichen Teil dieses Eignungsbereiches, da im Süden und Osten insgesamt acht Hofstellen und Waldparzellen eine konzentrierte Nutzung der Windenergie an dieser Stelle nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Die Abgrenzung der Konzentrationszone orientiert sich an den raumprägenden vorhandenen Windkraftanlagen. Dies begründet auch eine geringfügige Ausdehnung der Konzentrationszone über den Eignungsbereich hinaus sowohl im Osten, als auch im Westen. Im übrigen orientiert sich die Zone an in der Örtlichkeit gut erkennbaren klaren Grenzstrukturen durch baumbestandene bzw. von Wallhecken begleitete Wege (z.B. Eckernstiege, Heuerweg); ansonsten an Waldparzellen und Immissions-Vorsorge-Radien.

Die Zone ist ebenfalls 34 ha groß und beinhaltet 5 Windkraftanlagen. Die vorhandenen Anlagen sind jeweils 133 m hoch und prägen damit in Höhe und Rotationsgeschwindigkeit den Bereich vor, so dass diese Höhe auch künftig als maximale Anlagenhöhe festgesetzt wird.

6.3 Auswirkung der Änderungen und sonstige Belange

- **Erschließung**

Die Erschließung aller Flächen ist über das vorhandene Wegenetz gesichert.

- **Denkmalschutz**

Aspekte des Denkmalschutzes wurden bei der Ermittlung der Konzentrationszone mit großzügigen Abständen bereits berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben. Sollten in den Konzentrationszonen bei der Anlage von Fundamenten für neue Windkraftanlagen Bodendenkmäler entdeckt werden (Bodenverfärbungen, Funde), sind unverzüglich die Gemeinde oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Archäologie) zu informieren.

- **Altlasten**

Altstandorte oder Altablagerungen sind nicht bekannt.

- **Leitungen, Richtfunk, Flugsicherheit**

Für die Belange von Freileitungen, Richtfunktrassen und der Flugsicherheit wurden, soweit bekannt, bei der Abgrenzung der Konzentrationszonen bereits berücksichtigt. Durch die Zone COE 01 verläuft eine Erdgashochdruckleitung. Am östlichen Rand verläuft eine 110 kV-Freileitung. Zu bei den Leitungen sind Abstände einzuhalten, die sich erst aus der Detailplanung ergeben. Die Planzeichnung beinhaltet einen textlichen Hinweis, der auf zahlreiche im Baunehmigungsverfahren noch abzuprüfende Faktoren hinweist. Dazu gehört auch die militärische und zivile Flugsicherheit (die Konzentrationszonen liegen innerhalb einer militärischen Tiefflugzone), die entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen in Abhängigkeit von der Höhe nach sich ziehen.

- **Emissionen**

Die für eine Windkraftanlage typischen Emissionen (Lärm durch die Rotorblätter und ggf. Maschinengeräusche sowie optische Beeinträchtigungen durch bewegten Schattenwurf) werden im Rahmen der Baugenehmigung in Abhängigkeit von der technischen Planung im

Detail beurteilt. Für die Abgrenzung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan wurden umfangreiche Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen (750 bis 1.500 m) und zur Wohnnutzung im Außenbereich (500 m) berücksichtigt, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass Immissionskonflikte durch entsprechende Anlagenkonstellation und Anlagentechnik gelöst werden können, gegeben sind. Dies entbindet die Betreiber von Windkraftanlagen nicht von einer detaillierten Einzelfallprüfung. Die Planzeichnung enthält diesbezüglich einen entsprechenden vorsorglichen textlichen Hinweis.

- **Schutzgebiete**

Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten, Naturschutz oder FFH-Gebieten. Auch Waldflächen und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Keine der Zonen berührt Landschaftsschutzgebiete.

- **Belange der Umwelt**

Die Belange der Umwelt werden unter Pkt. 8 Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB ausführlich beschrieben und beachtet.

- **Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen**

Mit der Neudarstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Rosendahl wirkt die mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundene Ausschlusswirkung für Vorhaben der Windenergienutzung außerhalb der Konzentrationszonen. Abgesehen von Anlagen im Außenbereich, die der Versorgung privilegierter Nutzungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen, ist die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb dargestellter Konzentrationszonen nicht möglich.

- **Sonstige Belange**

Sonstige, evtl. entgegenstehende Belange sind auf dieser Planungsebene nicht erkennbar.

7 Umweltbericht

Gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchung auf die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken.

Fragen zu künftigen technischen Details oder möglichen zusätzlichen konkreten Anlagestandort liegen derzeit nicht vor und werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Für den vorliegenden Umweltbericht gilt die Besonderheit, dass vor dem Hintergrund des OVG-Urteils plangerechtlich keine Windvorrangzonen bestehen. In der Örtlichkeit befinden sich jedoch 11 auf Basis der 27. FNP-Änderung Windenergieanlagen, die Bestandsschutz haben und bereits in verschiedener Weise auf die Schutzgüter wirken.

Die Analyse der Auswirkungen auf die Umwelt wird daher vor dem Hintergrund des Planungsrechts aber auch des Zustands vor Ort betrachtet.

7.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit der 45. Flächennutzungsplanänderung werden im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl zwei Flächen zwischen Darfeld und Osterwick als „Konzentrationszone für Windenergienutzung“ dargestellt.

– Änderungspunkt COE 01

Die südöstlich von Holtwick gelegene Fläche COE 01 umfasst rund 34 ha.

Im Vergleich zur ehemals dargestellten Konzentrationszone ist die neue Zone infolge von Abstandserfordernissen zur Siedlung und zum Wald Richtung Süden verschoben und liegt vollständig innerhalb des Eignungsbereiches gem. Regionalplan.

Zwei der dort genehmigten sechs Windkraftanlagen liegen somit nicht mehr innerhalb der Konzentrationszone und genießen künftig nur noch Bestandsschutz.

Mit einer Höhe von max. 120,5 m wird die seinerzeit genehmigte Anlagenhöhe in die neue Darstellung übernommen.

– Änderungspunkt COE 20

Im Bereich der nördlichen COE 20 Fläche befinden sich 5 genehmigte Windkraftanlagen.

Die ehemalige Konzentrationszone verlief in etwa gleicher Abgrenzung wie der Eignungsbereich des Regionalplans.

Die künftige Konzentrationszone ist infolge der ermittelten Restriktionen und der örtlichen Gegebenheiten deutlich reduziert. Alle 5 Anlagen sind auch weiterhin zulässig – künftige Anlagen haben wie die derzeitigen Anlagen eine Höhenbeschränkung von max. 133 m einzuhalten.

• **Umweltschutzziele**

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Aus dem Landschaftsplan Rosendahl (2004) geht neben den Festsetzungen, die bei der Auswahl potenziell geeigneter Zonen beachtet wurden, aus der Maßnahmenkarte hervor, dass in den „neuen“ Konzentrationszonen verschiedene Hecken- oder Gehölzpflanzungen vorgesehen waren, die zu einer Verbesserung der Strukturierung im Untersuchungsraum beitragen würden.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.

Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.
------------------------------	---

7.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Durchführung bzw. bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der 45. Änderung erfolgt in einem abgestuften Untersuchungsverfahren.

In einem ersten Schritt wurde ein „Restriktionsplan“ (vgl. Pkt. 4 und 5) erstellt. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen sind gem. den Grundsätzen des Windkraftanlagen-Erlasses des Landes NRW für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahls in diesen Plan eingeflossen (z.B. Tabu / Abstand zum NSG, Tabu / Abstand zum Siedlungsbereich, Tabu / Abstand zu Wald etc.).

In einem zweiten Schritt wurden die nicht von Tabukriterien, oder Restriktionen überlagerten und demzufolge potenziell für die Windkraft geeigneten Flächen (ab einer bestimmten Flächengröße) mit den Zielen der Raum- und Landesplanung abgestimmt.

Im Ergebnis wurden zwei Flächen für die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Gründe für den Ausschluss der übrigen Bereiche werden unter Pkt. 8.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt.

Gesonderte Artenkartierungen sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde nicht erfolgt, da

- keine wesentliche Erweiterung der ehemaligen Konzentrationszonen – also der ohnehin schon durch Windkraftanlagen vorbelasteten Bereiche – erfolgt,
- die Anlagenhöhe unverändert entsprechend der genehmigten Anlagen übernommen wurde und
- grundsätzlich bei Neuanträgen über die Erforderlichkeit von Artenkartierungen neu in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde zu entscheiden ist.

• **Bestands- und Auswirkungsprognose COE 01 / COE 20**
bei Durchführung der Änderung

Schutzgut		Konzentrationszone COE 01	Konzentrationszone COE 20
Mensch	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen befinden sich im weitläufigen Umfeld der Ortslage Holtwick / Osterwick – allgemeine Erholungsnutzung aufgrund der attraktiven Landschaft ist möglich. Besondere Nah- oder Fernerholungswege / -strukturen gibt es nicht. - Die „neuen“ Abgrenzungen beachten die erforderlichen Immissionsschutz-Abstände von 750 m (Tabu) bzw. 1.500 m (Restriktion) zu den umgebenden Siedlungsräumen. - Die im Umfeld gelegenen Hofstellen sind als „Wohnen im Außenbereich“ mit über 300 m (Minimum gem. Windkraftanlagen-Erlass (WKE)) in ausreichendem Schutzabstand entfernt. 	
	Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben gem. WKE werden nun eingehalten – auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind die Angaben zu konkretisieren und der Immissionsschutz ebenfalls einzuhalten. 	
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen befinden sich in einem typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft mit Ackerflächen, einer kleinen Grünlandfläche und strukturierenden Hecken und jungen Gehölz-anpflanzungen. Die Biotoptypen sind von nachrangiger bis mittlerer ökologischer Qualität. - Nördlich in 100 m Entfernung liegt eine Buchenmischwaldparzelle (mittleres Baumholz) mit Nadelholzeinstreuungen (mittlere ökologische Qualität). - Das nächstgelegene FFH-Gebiet (DE-4008-304, Feldbachaue) befindet sich rund 2 km südlich der Konzentrationszone und somit außerhalb des Auswirkungsradiuses. - Laut LINFOS befinden sich westlich eine Weidelgras-Weißklee-Weide (CA-4008-018) und östlich eine Fettwiese (Arrhenatheretum elatioris typicum VA-4008-023). Beide Grünlandarten gehören zu den häufigeren Grünlandzusammensetzungen sind aber mit ihrer mittleren Artenvielfalt in der heutigen intensiven Agrarlandschaft mittlerweile selten anzutreffen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die nächstgelegenen FFH-Gebiete (Berkel: DE-4008-301, Sundern: DE-4008-303, Wald bei Haus Burlo: DE-3909-302) befinden sich über 4 km von den Konzentrationszonen entfernt und somit außerhalb des Auswirkungsradiuses. - Nördlich und westlich der Konzentrationszone gelegenen Waldstücke gehören zu einer Reihe von kleinen Waldstücken östlich von Holtwick die als BK-3908-0010 im Biotopkataster eingetragen sind. - Weiter südlich befindet sich ein Kleingewässer (BK-3908-0007), das ebenfalls im Biotopkataster eingetragen ist.
	Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden Vorgaben gem. WEE zum Abstand zu Wald (100 m Tabu / 200 m Restriktion) künftig eingehalten. - Abstände zu Schutzgebieten oder sonstigen schützenswerten Biotopstrukturen werden somit künftig nicht mehr unterschritten. - In dem Änderungsbereich besteht künftig Planungsrecht für weitere WEA. Hierbei könnten ökologische Strukturen mittlerer bis nachrangiger Qualität in Anspruch genommen werden (Acker, Hecken). Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist der entstehende Eingriff zu ermitteln und entsprechend auszugleichen. <p>Unter Berücksichtigung der auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu beachtenden Vorgaben zur Eingriffsregelung wird mit der Änderung keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet.</p>	

**45. FNP-Änderung
„Konzentrationszonen für
Windenergienutzung“
Gemeinde Rosendahl**

Artenschutz	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - In den angrenzenden Waldbeständen ist ein Vorkommen von Fledermäusen oder Höhlen bewohnenden Arten (z.B. Spechte) möglich. - Auch die Heckenstrukturen können als Leitelemente von Bedeutung als Jagdhabitat für Fledermäuse sein. 	-
		<ul style="list-style-type: none"> - Die östlich angrenzenden weitläufigen Agrarflächen können für Offenlandarten z.B. Kiebitz von Bedeutung sein. 	
	Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Da mit den „neuen“ Konzentrationszonen Flächen ausgewiesen werden, auf denen durch genehmigte Anlagen bereits Vorbelastungen sogenannte Vergraulungseffekten bestehen, wird davon ausgegangen, dass mit dem Erhalt der vorhandenen Anlagen innerhalb der „neuen“ Konzentrationszone keine Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG vorbereitet werden. - Wenngleich es aus den vorgenannten Gründen eher unwahrscheinlich ist, dass bei neuen Anlagen Verbotstatbestände gem. § 42 BNatSchG vorbereitet werden, ist die Verträglichkeit im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanung nachzuweisen, Bei Vorhaben sind daher mit der ULB Abstimmungen hinsichtlich erforderlicher Artenkartierungen erforderlich (z.B. Fledermäuse und Avifauna) 	
Boden	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die „neuen“ Konzentrationszonen befinden sich auf Flächen mit tonig-lehmigen Pseudogley Braunerden mit mittlerer Qualität als Pflanzenstandort. - Keine Vorkommen von schützenswerten Böden 	
		Auswirkungen	<p>Mit der Änderung besteht die planungsrechtliche Möglichkeit, Böden von insgesamt mittlerer Qualität zu überbauen. Da dies im Rahmen der Genehmigungsplanung mittels Eingriffsbewertung auszugleichen ist, werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vorbereitet.</p>
Wasser	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Angaben zur Höhe des Grundwasserstands. 	
		<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorkommen von Oberflächengewässern in der „neuen“ Konzentrationszone - Der nördliche Holtkebach sowie ein nordöstlicher namenloser Graben verlaufen 400 bis 1.000 m entfernt. Im Süden tangiert die Konzentrationszone künftig den Felsbach 	<ul style="list-style-type: none"> - Am südwestlichen und am östlichen Rand verlaufen Gräben und von Norden ragt ein Graben bis an die Konzentrationszone.
	Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Neuanlage von WEA sollten im Rahmen der Genehmigung Zerschneidungen von Oberflächengewässern für z.B. die Erschließung vermieden werden. - Erheblich nachteilige Wirkungen auf die Grundwasserströme sind durch die in der Regel kleinflächigen Versiegelungen in ansonsten unversiegeltem Offenland nicht zu erwarten. - Der mit der Versiegelung entstehende Eingriff ist im Rahmen der Genehmigungsplanung zu beachten und auszugleichen. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser vorbereitet.</p>	
Luft und Klima	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die dominierend vorkommenden Offenlandflächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete - Die Hecken fungieren als Frischluftentstehungsgebiete – ebenso der nördlich angrenzende Waldbestand - Aufgrund der Hauptwindrichtung (West-Südwest) besteht eine lediglich indirekte lufthygienische Ausgleichsfunktion. 	
		Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung werden keine Strukturen mit direkter lufthygienischer Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen oder unterbrochen. <p>Mit der Änderung werden somit keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes vorbereitet.</p>
Landschaftsbild	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die neuen Konzentrationszonen befinden sich in einem typischen Ausschnitt der münsterländischen Parklandschaft. Intensiv genutzte Agrarflächen strukturiert von linearen und flächigen Gehölzelementen. - Der Landschaftsraum ist leicht wellig und die „neuen“ Konzentrationszonen befinden sich auf einer leichten Anhöhe zwischen Holtwick und Osterwick. 	

	Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich wird mit dem Steuerungsinstrument der Konzentrationszone dem Schutz des Landschaftsbildes gedient, da Vorrangzonen ausgewiesen werden und somit eine „Verspargelung“ des gesamten Gemeindegebietes unterbunden wird. - Anhand des Konfliktplanes wurde verdeutlicht, dass an sich die Lage der Konzentrationszone im Schnittpunkt zwischen den bestehenden Windkraftanlagen städtebaulich wie auch landschaftlich am sinnvollsten ist. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Anlagen (Bestandsschutz) und der Vorgaben des Regionalplans ist jedoch im Sinne des Landschaftsbildschutzes davon abgesehen worden, die Konzentrationszone zu erweitern / verlegen und ein Zusammenwachsen so vermieden wird. Da zudem keine „neuen“ Konzentrationszonen entstehen, ist mit dieser Änderung dem Schutz des Landschaftsbildes am meisten gedient. <p>Mit der Planung werden keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
Kultur- und Sachgüter	Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Bereich der „neuen“ Konzentrationszonen gibt es keine Vorkommen von Kultur- und Sachgütern. Besondere Sichtbeziehungen zu schützenswerten Kultur- und Sachgütern bestehen nicht. - Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. - Das südlich Osterwick gelegene Schloss Varlar liegt etwa 2 km südöstlich der Zone und ist visuell durch einen Wald geschützt.
	Auswirkungen	<p>Mit der Änderung werden keine Kultur- oder Sachgüter beeinträchtigt – vielmehr wurde infolge von landesplanerischen Abstimmungen ein „Zusammenwachsen“ der Zonen vermieden, indem eine planungsrechtlich mögliche Zone zwischen den bestehenden WEAs nicht weiter verfolgt wurde.</p>
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bestand	<p>Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).</p>
	Auswirkungen	<p>Mit der Änderung werden keine über die genannten Wirkungen hinausgehende Auswirkungen vorbereitet.</p>

- **Auswirkungsprognose bei Nicht-Durchführung der Änderung**

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würden die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz genießen und im gesamten Gemeindegebiet die Option zur Errichtung einzelner Anlagen eröffnet.

7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der 45. Änderung erfolgte in drei Schritten. In diesem Rahmen wurden auch anderweitige Planungsmöglichkeiten / Standorte beachtet.

So wurde in dem beschriebenen „Restriktionsplan“ (vgl. Pkt. 4 und 5) festgestellt:

- dass es einen größeren konflikt- und restriktionsfreien Standort im Gemeindegebiet zwischen dem Eignungsbereich COE 01 und dem Gewerbegebiet Eichenkamp (westlich des Ortsteils Osterwick) gibt – Dieser ist jedoch in Abstimmungen mit

den Zielen der Raum- und Landesplanung nicht erwünscht, da er zusammen mit den bestehenden Windkraftanlagen (Bestandsschutz) im Norden und Westen eine unerwünschte visuelle Barriere zwischen die Ortslagen bringen würde.

- Einige weitere Flächen, die aufgrund von Restriktionen nicht grundsätzlich als potenzielle Windvorrangzonen ausgeschlossen sind, liegen über das Gemeindegebiet verstreut. Flächen, die aufgrund ihrer Größe (ca. 100 ha) als Windvorrangzonen geeignet sein könnten (4 Flächen), befinden sich an der westlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Gescher nahe der A 31, südlich des Ortsteils Osterwick sowie im Randbereich des Ortsteils Darfeld zur Stadtgrenze Billerbeck und im Bereich Höpingen. Für die potenziell nicht auszuschließenden Bereiche ist festgestellt worden, dass sie keine Anwendung finden können, da sie nicht innerhalb von Eignungszonen des Regionalplanes liegen.

Sinnvolle anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten, die dieser Änderung gegenüber Vorteile aufweisen und mit denen die städtebaulichen Ziele in gleicher Weise erreicht werden können, bestehen nicht.

7.4 Zusätzliche technische Verfahren

Zusätzliche technische Verfahren wurden nicht erforderlich, da die Datengrundlagen aus Vorgaben der Raum- und Landesplanung sowie planungsrechtlichen Vorinformationen zu gewinnen waren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring gem. § 4 (3) BauGB sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung abzustimmen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanes beschränken sie sich auf die Prüfungen im Rahmen der Aktualisierung des Planes.

7.5 Zusammenfassung

Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das OVG Münster die 27. FNP-Änderung aufgrund verschiedener Mängel, insbesondere eine nicht ausreichende Anpassung an die Ziele der Landesplanung, für ungültig erklärt.

Die Gemeinde Rosendahl hält eine gemeindliche Standortsteuerung beim Bau von Windkraftanlagen weiterhin für wichtig und beabsichtigt, mit der 45. Änderung des FNP die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erneut festzulegen.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der 45. Änderung erfolgt in einem abgestuften Untersuchungsverfahren.

In einem ersten Schritt wurde ein „Restriktionsplan“ (vgl. Pkt. 4 und 5) erstellt, der städtebauliche wie auch umweltbedeutsame planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen gem. den Grundsätzen des Windkrafteerlasses des Landes NRW für das gesamte Gemeindegebiet Rosendahls beachtet.

In einem zweiten Schritt wurden die nicht von Tabukriterien, oder Restriktionen überlagerten und demzufolge potenziell für die Windkraft geeigneten Flächen mit den Zielen der Raum- und Landesplanung abgestimmt.

Im Ergebnis wurden zwei Flächen für die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen:

- Der „neue“ COE 01 umfasst eine rund 34 ha große Fläche. Im Vergleich zur ehemaligen Konzentrationszone liegt die Fläche in ausreichendem Abstand zur Siedlung – 2 der 7 genehmigten Anlagen, liegen nunmehr außerhalb der neuen Konzentrationszone und haben daher lediglich Bestandsschutz.
- Die „neue“ Konzentrationszone COE 20 liegt nordwestlich der Ortslage Osterwick. Die künftige Konzentrationszone ist infolge der ermittelten Restriktionen und der örtlichen Gegebenheiten deutlich reduziert. Alle 5 genehmigten Anlagen liegen jedoch auch weiterhin in der Konzentrationszone.

Mit einer Höhe von max. 120,5 m (COE 01) bzw. 133 m (COE20) wird die seinerzeit festgelegte Höhenbeschränkung für die Konzentrationszonen in die neue Darstellung übernommen.

Außer einer Bestandserfassung auf Basis einer Biotoptypenkartierung sind in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde keine gesonderten Artenkartierungen erfolgt,

- da keine wesentliche Erweiterung der ehemaligen Konzentrationszonen – also der ohnehin schon durch Windkraftanlagen vorbelasteten Bereiche – erfolgte und
- die Anlagenhöhe unverändert entsprechend der genehmigten Anlagen übernommen wurde und
- grundsätzlich bei Neuanträgen über die Erforderlichkeit von Artenkartierungen neu entschieden wird.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Darstellung von Konzentrationszonen negative Einflüsse auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft auf wenige Bereiche des Gemeindegebietes beschränkt werden und das übrige Gemeindegebiet und die dortigen Schutzgüter von Einflüssen durch Anlagen unberührt bleiben.

Da in den Konzentrationszonen bereits zu einem Großteil genehmigte Anlagen vorhanden sind, bestehen Vorbelastungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft. Inwieweit noch weitere Anlagenstandorte möglich sind, ist im Rahmen der Vorhabensrealisierung festzustellen. Insgesamt würden mögliche Beeinträchtigungen vor allem auf Schutzgüter mit mittlerer bis nachrangiger Qualität treffen.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG wird mit der Änderung nicht vorbereitet. Ob in den Bereichen infolge von Vergraulungseffekten noch planungsrelevante Arten/Populationen vorkommen, die bei weiteren Anlagen beeinträchtigt werden könnten, ist auf der Ebene der konkreten Genehmigungsplanung festzustellen.

Hinsichtlich des Menschen wird der Immissionsschutz verbessert, da die Lage der Konzentrationszonen die nach Windkraftanlagen-Erlass vorgegebenen Abstandserfordernisse einhält und 2 der bisher genehmigten Anlagen künftig lediglich Bestandsschutz genießen. Auch das Landschaftsbild wird geschützt, da ein Alternativstandort zwischen den beiden Konzentrationszonen COE 01 und COE 20 nicht genutzt, da er außerhalb der regionalplanerischen Darstellung liegt und zum Schutz des Landschaftsbildes hier keine weitere Konzentrationszone erwünscht ist.

Einige weitere Alternativflächen, die aufgrund von Restriktionen nicht grundsätzlich als potenzielle Windvorrangzonen ausgeschlossen sind, liegen verstreut im Gemeindegebiet. Eine Mindestgröße von rund 100 ha vorausgesetzt, befinden sich an der westlichen Gemeindegebietsgrenze zur Stadt Gescher nahe der A 31, südlich des Ortsteils Osterwick sowie im Randbereich des Ortsteils Darfeld zur Stadtgrenze Billerbeck und im Bereich Höpingen potenzielle Flächen. Für die nicht auszuschließenden Bereiche ist festgestellt worden, dass sie keine Anwendung finden können, da sie nicht innerhalb von Eignungszonen des Regionalplanes liegen und keine landesplanerische Zustimmung finden.

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würden die vorhandenen Anlagen Bestandsschutz genießen und im gesamten Gemeindegebiet die Option zur Errichtung einzelner Anlagen eröffnet.

Sinnvolle anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten, die diesem Plangebiet gegenüber Vorteile aufweisen und mit denen die

städtebaulichen Ziele in gleicher Weise erreicht werden können, bestehen nicht.

Maßnahmen zum Monitoring sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung abzustimmen.

Insgesamt werden mit der Änderung keine voraussichtlich erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Rosendahl
Coesfeld, den 11. Januar 2010

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner

WOLTERS PARTNER
Architekten BDA · Stadtplaner DASL
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

8 Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Wird nach Abschluss des Verfahrens ergänzt.